



Bibliographische Daten

Titel: Stenographischer Bericht der 34ten Generalversammlung
Deutscher Müller und Mühlen-Interessenten zu Nürnberg vom 17.
bis 20. Juni 1906

Signatur: Amb. 8. 1660

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Herr Generalsekretär **Schlüter**: M. H.! Ungefähr ein Jahrzehnt ist vergangen, seit die gesetzliche Organisation des deutschen Gewerbes zu einem gewissen Abschluß gebracht worden ist. Man glaubte damals, durch die Errichtung der Handelskammern, durch den Erlaß des Handwerkergesetzes mit seinen Innungen und Handwerkskammern nicht nur etwas Endgültiges, sondern auch etwas Gutes geschaffen zu haben. Leider hat aber die Erfahrung der seither verflossenen Jahre gezeigt, daß sich die auf den Ausbau der Reichsgewerbeordnung und den Erlaß des Handelskammergesetzes gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt haben; überall trifft man vielmehr auf Unzufriedenheit mit der gesetzlichen Organisation des Gewerbes.

Es ist deshalb in den letzten Jahren wiederholt bei uns angeregt worden, die Frage der gesetzlichen Organisation des Gewerbes, insbesondere des Müllergewerbes, öffentlich zu erörtern. Unser Verband hat aber bisher davon abgesehen, weil keine Hoffnung vorhanden zu sein schien, daß sich der Gesetzgeber schon so bald wieder mit dieser Angelegenheit beschäftigen würde. Nunmehr aber steht fest, daß sich die zuständigen Behörden der Einsicht nicht länger verschließen, daß hier die bessernde Hand angelegt werden müsse; es ergibt sich das aus verschiedenen Mitteilungen in der Presse und den Parlamenten. Wie weit die Erwägungen bei den Behörden fortgeschritten sind, ist zwar noch nicht erkennbar. Da aber der Zeitpunkt des Beginns einer Revision der betreffenden Gesetzgebung gekommen zu sein scheint, so ist es Sache der Unternehmerverbände, sich ebenfalls damit zu beschäftigen, um insbesondere das Interesse der Müllerei wahrzunehmen, damit man nicht von den Ereignissen überrascht werde. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß die Behörden nicht immer die nötige Fühlung mit den Interessenten haben. Es sei in dieser Beziehung als warnendes Beispiel nur daran erinnert, daß bei der Vorbereitung und beim Abschluß der neuen Handelsverträge den Interessenten keineswegs diejenige Mitwirkung eingeräumt worden ist, die nötig gewesen wäre, um verschiedene Gewerbebranche vor Schaden zu bewahren.

Die Unzufriedenheit, die, wie schon gesagt, überall über die gesetzliche Organisation des Gewerbes laut wird, bewegt sich hauptsächlich in drei Richtungen.

Einmal empfindet man es als einen großen Mangel, daß unsere Gewerbegesetze zwar durchweg Reichsgesetze sind, aber keineswegs gleichmäßig und einheitlich vom Reich durchgeführt und überwacht werden, auch nicht einmal von den Spitzen der einzelnen Bundesstaaten, sondern oft von nachgeordneten Behörden. Es konnte deshalb nicht ausbleiben, daß die Ausführung und Überwachung der Gesetze sehr verschiedenartig ausfallen mußte. Nur einige Beispiele mögen dafür erwähnt werden. Das Gesetz über die gewerbliche Sonntagsruhe wird erfahrungsgemäß außerordentlich verschieden gehandhabt, und nicht nur, daß gewisse Bestimmungen eine verschiedene Auslegung erfahren, darüber hinaus ist sogar erkennbar, daß in dem einen Bezirk gewisse Bestimmungen (es handelt sich dabei hauptsächlich um die Ausnahmen) sehr scharf, in dem anderen Bezirk recht milde gehandhabt werden. Insbesondere gilt das von den Ausnahme-